

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Antrag des Klägers, seine Krankheit als Berufskrankheit anzuerkennen, abzulehnen, sowie Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 131 vom 3.6.2006, S. 53.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2006 — Aimi u. a./Kommission

(Rechtssache F-47/06) (¹)

(Beamte — Beförderung — Aufsteigen innerhalb der Laufbahn — Statut in der am 1. Mai 2004 geltenden Fassung — Übergang zu einer neuen Laufbahnstruktur — Handlung von allgemeiner Tragweite — Gleichbehandlung — Rechtsschutzinteresse)

(2006/C 331/109)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Nicola Aimi (Evere, Belgien) und andere (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und K. Herrmann)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Verfügungen, mit denen die Anträge der Kläger auf Erlass von Übergangsmaßnahmen durch die Anstellungsbehörde, die im Beförderungsjahr 2005 und in den folgenden Beförderungsjahren die Gleichbehandlung und ihre wohlverordneten Rechte gewährleisten sollten, abgelehnt werden.

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 154 vom 1.7.2006.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 19. Dezember 2006 — Suhadolnik/Gerichtshof

(Rechtssache F-78/06) (¹)

(Beamte — Einstellung — Ernennung — Probezeit — Beamter auf Probe — Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit — Einstufung in die Besoldungsgruppe und in die Dienstaltersstufe — Übergangsmaßnahmen nach Anhang XIII des Statuts — Zulässigkeit der Klage)

(2006/C 331/110)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Simona Suhadolnik (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Jaume und C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: M. Schauss)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Arpio und I. Sulce)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Gerichtshofs vom 22. Juli 2005, mit der die Klägerin zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt, ihre Besoldungsgruppe nach Art. 12 Abs. 3 des Anhangs XIII des Statuts und ihre Dienstaltersstufe nach der neuen Fassung von Art. 32 des Statuts festgesetzt wurde, sowie Neueinstufung und Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 237 vom 30.9.2006, S. 17.